

Gschliff-Seilbrücke (Balm bei Günsberg, Günsberg), langfristige Sicherung des Jura-Höhenwegs; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. November 2020, RRB Nr. 2020/1664

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Sperrung des bisherigen Wegs und Umleitung.....	5
1.2 Unbefriedigende Situation.....	5
1.3 Evaluation weiterer Massnahmen	6
2. Zielsetzung.....	6
3. Das Projekt.....	6
3.1 Gschliff Seilbrücke	6
3.2 Kantonale Vernehmlassung.....	9
4. Kosten und Finanzen	9
4.1 Baukosten	9
4.2 Unterhalt	9
5. Wirtschaftlichkeit.....	9
6. Nachhaltigkeit	10
7. Rechtliches	10
8. Antrag.....	10
9. Beschlussesentwurf.....	11

Beilagen

- Machbarkeitsstudie: Seilbrücke Gschliff
- Ergebnis der Vernehmlassung: Seilbrücke Gschliff

Kurzfassung

Im Bereich des sogenannten «Gschliffs» zwischen dem Hofbergli und dem Niederwiler Stierenberg musste die nationale Wanderroute Nr. 5 «Jura-Höhenweg» im Frühling 2017 wegen akuter Steinschlaggefährdung gesperrt werden. Weil die bestehende Umleitung aufgrund des grossen Höhenunterschieds mittel- bis langfristig keine befriedigende Lösung darstellt und die Gefahrenstelle trotz Verbot und Absperrung weiterhin rege begangen wird, besteht dringender Handlungsbedarf. Anfangs 2019 hat sich aus diesem Grund die Interessengemeinschaft IG Gschliff konstituiert und eine Machbarkeitsstudie für die Erarbeitung einer Brückenlösung in Auftrag gegeben.

In einer Variantenstudie wurden verschiedene Lösungen geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass eine leichte Seilbrücke als vorteilhafteste Variante empfohlen werden kann. Die rund 50 m lange und 90 cm breite Konstruktion entspricht einer schlichten und ortsgerechten Lösung. Das Bauwerk kann ausserhalb der Gefährdungszone platziert werden und ermöglicht die Wiederherstellung der ursprünglichen Wanderroute von nationaler Bedeutung.

Dem besonderen Standort des Bauwerks in der Juraschutzzone und in einem Gebiet, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiet) verzeichnet ist, wurde durch den frühen Einbezug der zuständigen Amtsstellen Rechnung getragen. Im Rahmen einer ersten Vernehmlassung wurde festgestellt, dass eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

Für die Signalisation und den Unterhalt der Wanderwege haben gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vom 4. Oktober 1985 die Kantone zu sorgen. Der Kanton Solothurn hat diese Aufgaben für das 1'379 km lange Wanderwegnetz dem Verein Solothurner Wanderwege übertragen und stellt dafür jährlich Fr. 80'000.00 bereit. Die Kosten für den Bau der Brücke übersteigen das jährliche Budget bei weitem.

Der Kredit für die Ausführung beträgt brutto Fr. 683'000.00 (\pm 10%, exkl. MWST.), welcher dem Kantonsrat mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet wird.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf für das Projekt «Gschliff-Seilbrücke (Balm bei Günsberg, Günsberg), langfristige Sicherung des Jura-Höhenwegs; Bewilligung eines Verpflichtungskredits».

1. Ausgangslage

1.1 Sperrung des bisherigen Wegs und Umleitung

Die nationale Wanderroute Nr. 5 «Jura-Höhenweg» führt in den Gemeinden Günsberg und Balm bei Günsberg zwischen dem Hofbergli und dem Balmberg beim sogenannten «Gschliff» vorbei. Im Frühling 2017 musste der Wanderweg in diesem Gebiet aufgrund akuter Steinschlaggefährdung gesperrt und provisorisch umgeleitet werden.

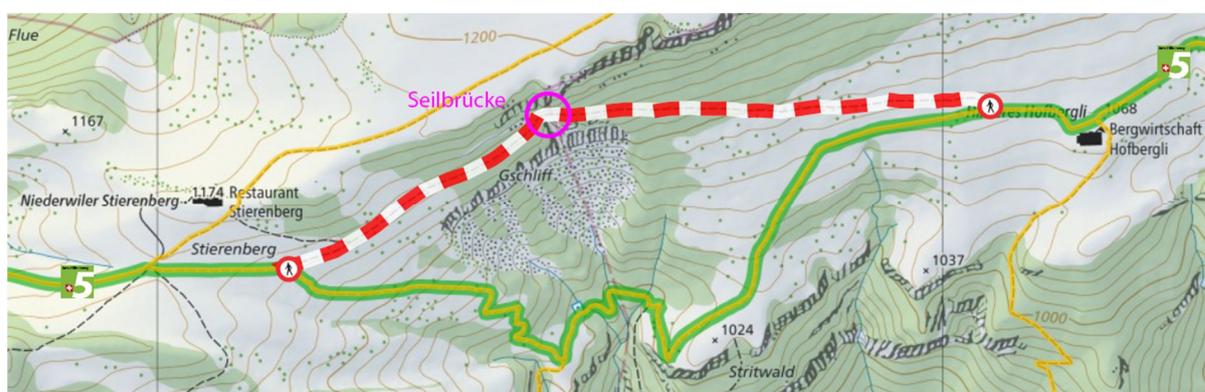


Abbildung 1: Situationsplan; rot/weiss - gesperrter Weg, grün - provisorische Umleitung, magenta - Lage der Seilbrücke (Quelle: map.schweizmobil.ch)

Durch die Wegumleitung ergibt sich ein steiler Abstieg und anschliessender Wiederaufstieg von jeweils bis zu rund 150 Höhenmetern. Diese Einschränkung mindert die Attraktivität des Jura-Höhenwegs beträchtlich. Da die Wegabspernungen oft ignoriert werden und die Gefahrenstelle somit weiter begangen wird, ergibt sich auch ein anhaltendes Sicherheitsrisiko.

Eine im April 2018 angesetzte Felsreinigung und -sicherung musste aufgrund der geologischen Verhältnisse (stark zerklüfteter und hinterschnittener Felsen) abgebrochen werden.

1.2 Unbefriedigende Situation

Die zurzeit bestehende Umleitung ist keine dauerhaft befriedigende Lösung und mindert die Attraktivität des Jura-Höhenwegs stark. Wandernde müssen den steilen Umweg auf sich nehmen. Dadurch wird dieser Wegabschnitt deutlich weniger begangen und führt zu erheblichen Umsatzeinbussen der beiden angrenzenden Berggasthöfe. Die Umleitung wird von der Bevölkerung offensichtlich nicht akzeptiert und zurzeit umgeht oder begeht jeder diese Stelle auf seine Weise (auch über den gesperrten Wegabschnitt).

Die durch die Wegschiessung direkt betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinderäte der beiden Gemeinden, der zuständige Forstbetrieb, Pro Natura Solothurn, Solothurn Tourismus, die Solothurner Wanderwege und das Amt für Raumplanung als kantonale Fachstelle Fuss- und Wanderwege haben sich deshalb im Rahmen der «IG Gschliff» zusammengefunden. Ziel der IG ist, dass zeitnah eine für alle Seiten befriedigende, dauerhafte und sichere Lösung für diesen Abschnitt der nationalen Wanderroute gefunden werden kann.

1.3 Evaluation weiterer Massnahmen

Auf Basis erster geologischer Untersuchungen wurde Ende 2018 eine von der «IG Gschliff» in Auftrag gegebene Variantenstudie durchgeführt. Daraus ergaben sich neben der Wegumleitung unten (als Sofortmassnahme bereits ausgeführt) weitere Optionen wie die Wegumleitung oben, eine Felssprengung und Reinigung, ein Stollen, eine Galerie sowie eine Brücke über das Gschliff. Diese Massnahmen wurden bezüglich Gefährdung, Kosten, Unterhalt, Landschaft/Umwelt und Nutzer beurteilt. Als Bestvariante wurde nebst der bereits getätigten Wegumleitung die Möglichkeit einer Brücke evaluiert.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Variantenstudie, hat die «IG Gschliff» im Frühjahr 2019 einen Auftrag vergeben, eine Brückenvariante im Rahmen einer Machbarkeitsstudie näher zu untersuchen. Das Ziel war eine dauerhafte und zweckmässige Konstruktion zu entwickeln, die sich zurückhaltend in die sensible Juraschutzzone integriert.

Aus technischer Sicht kann eine Seilbrücke erstellt und der Gefahrenbereich überbrückt werden.

2. Zielsetzung

Der Jura-Höhenweg soll wieder sicher und in einer attraktiven Routenführung begehbar werden. Die Lösung soll langfristig und landschaftlich angepasst sein.

Mit dem Bau einer Seilbrücke können folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Der ursprüngliche, attraktive Weg kann wieder sicher begangen werden.
- Die mühsame und wenig akzeptierte Umleitung kann aufgehoben werden.
- Es findet eine Kanalisierung aller Freizeitnutzenden statt, was zu einer Beruhigung des angrenzenden Einstandgebiets für Gämse führt.

3. Das Projekt

3.1 Gschliff Seilbrücke

Bei der geplanten Seilbrücke handelt es sich um eine schlichte, ortsgerechte Lösung, welche es erlaubt, den ursprünglichen Jura-Höhenweg wieder für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

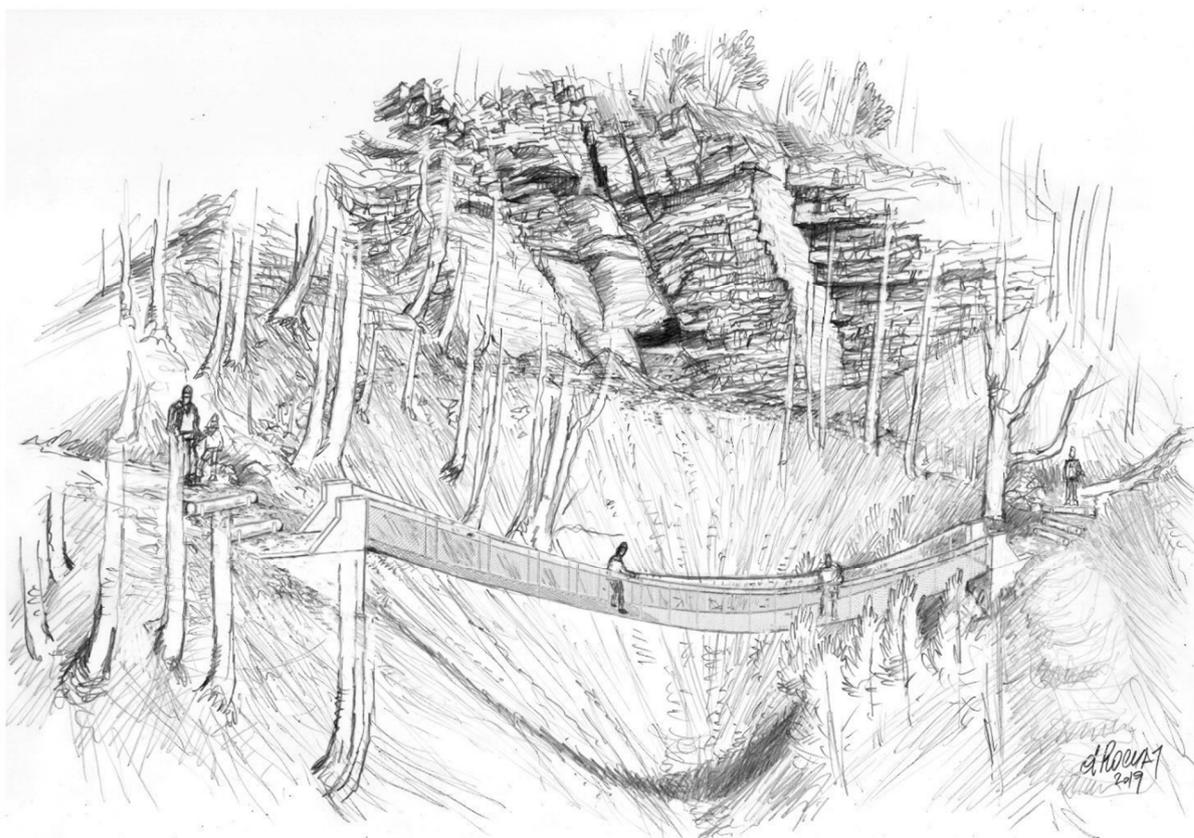


Abbildung 2: Visualisierung der Gschliff Seilbrücke (Quelle: Machbarkeitsstudie: Seilbrücke Gschliff)

Die Dimensionierung der Hängebrücke erfolgte basierend auf den Baugrunduntersuchungen. Die Widerlagerpositionen wurden so definiert, dass der Wanderweg und die Seilbrücke ausserhalb des Steinschlaggebiets zu liegen kommen. Durch diese Positionierung ergibt sich eine zu überbrückende Spannweite von rund 50 m. Durch die geringe Spannweite und die gute Einsehbarkeit ist es annehmbar, am Brückenende entgegenkommende Wandernde abzuwarten.

Die Gehfläche ist 90 cm breit und wird mit rutschfesten und dauerhaften Profilrosten versehen. Die Geländerhöhe beträgt normgemäss stets 120 cm und ist mit einem Netzgeländer ausgestattet. Dessen Maschenweite ist für Brücken zertifiziert und gilt als nicht übersteigbar.

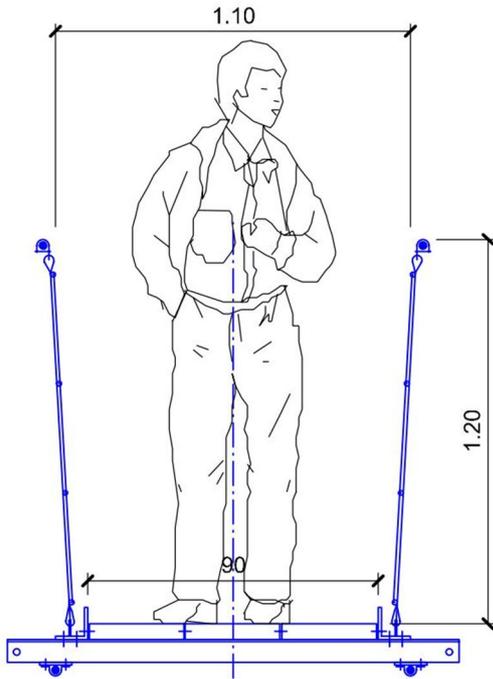


Abbildung 3: Querschnitt der Brückenlösung (Ausschnitt aus dem Übersichtsplan).

Im Längsschnitt wird das Trag- und Verankerungskonzept der Brücke ersichtlich. Zur besseren Sichtbarkeit ist untenstehend nur die westliche Brückenhälfte dargestellt. Die Seilbrücke umfasst vier Tragseile, wobei je zwei an der Unterseite und zwei an der Oberseite angeordnet sind. Die oberen Seile dienen zusätzlich als Handlauf. Die Seile sind über Anschlussgarnituren im Stahlbetonwiderlager verankert. Die dabei sichtbare Betonfläche (unten in dunklerem rot dargestellt) ist auf ein Minimum reduziert. Der Grossteil des benötigten Stahlbetons ist unterirdisch und nicht sichtbar (unten in hellem rot dargestellt).

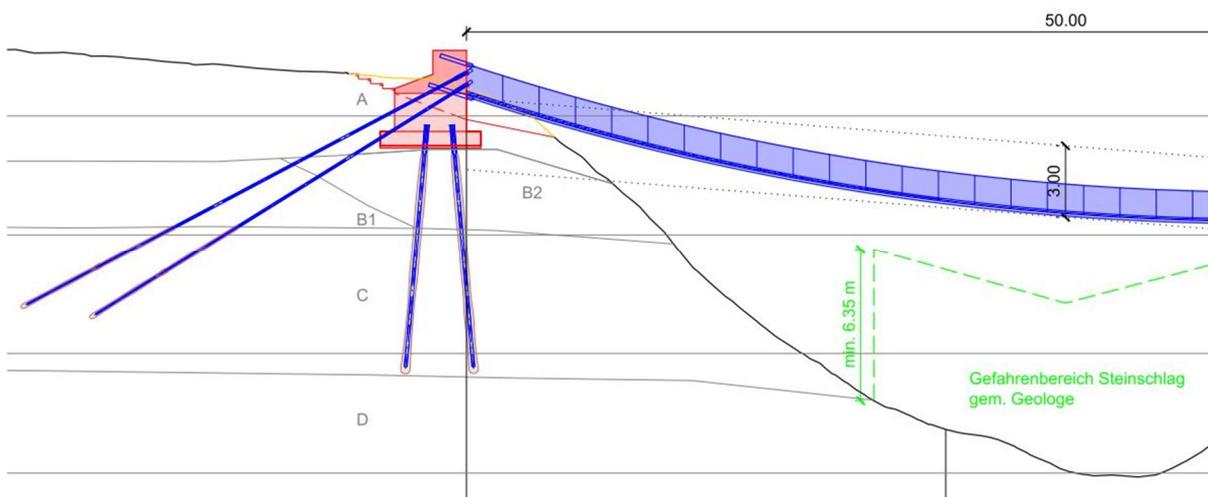


Abbildung 4: Längsschnitt der Brückenlösung, Teil West (Ausschnitt aus dem Übersichtsplan).

Durch den Höhenunterschied zwischen den beiden Widerlagerstandorten und den Durchhang entsteht insbesondere beim westlichen Brückenkopf ein grosses Gefälle, welchem mit integrierten Trittstufen begegnet wird. In der Brückenmitte befindet sich die Unterkante der Seilbrücke deutlich über dem vom Geologen definierten Steinschlag-Gefahrenbereich (vgl. grüne Markierung im Längsschnitt). Die Brücke überspannt somit den Prozessraum des Hauptausbruchgebietes in ausreichender Höhe.

3.2 Kantonale Vernehmlassung

Der Standort für die geplante Seilbrücke befindet sich ausserhalb der Bauzone, im Wald, in der Juraschutzzone und im Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Deshalb wurde frühzeitig eine kantonale Vernehmlassung durchgeführt, um die Bewilligungsfähigkeit abzuklären. Die Vernehmlassung kam zum Ergebnis, dass eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die erforderlichen waldrechtlichen Bewilligungen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können.

4. Kosten und Finanzen

4.1 Baukosten

Die Projektierungskosten (Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibungen, Gutachten Naturgefahren, Geologie, Baugrundsondagen, Vermessung und Prüffingenieur) betrugen Fr. 214'777.50 (inkl. MWST.) und wurden zu Lasten des Kredites 3130000 / A 80555 (Fachstellen Planung) abgerechnet.

Gemäss der Kostenermittlung ist mit folgenden Gesamtkosten für den Bau zu rechnen (Genauigkeit +/- 10%, exkl. MWST., Stand Oktober 2020):

1. Rohbaukosten	Fr. 577'000.00
2. Honorare (Bauleiter, geotechnische Baubegleitung, Umweltbaubegleitung)	Fr. 56'000.00
3. Unvorhergesehenes und Risiken	Fr. 50'000.00
Brutto Investitionskosten (exkl. MWST.)	Fr. 683'000.00

Die Nutzungsdauer eines Brückenbauwerks wird bei moderatem Unterhaltsaufwand auf rund 80 Jahre angesetzt.

4.2 Unterhalt

Die Bauherrenvertretung wird im Auftrag des Amtes für Raumplanung (ARP) vom Amt für Umwelt (AfU) übernommen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) wird nach deren Erstellung Werkeigentümer der Seilbrücke und damit für den künftigen Unterhalt verantwortlich.

Die Solothurner Wanderwege sind für den betrieblichen Unterhalt des Wanderwegnetzes verantwortlich. Sie kümmern sich um die Signalisation und den Zugang zur Brücke.

5. Wirtschaftlichkeit

Bei der Projektierung wurde stets auf die Wirtschaftlichkeit geachtet. Die gewählte Lösung schnitt im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung am besten ab und weist somit das beste Kosten-/Nutzenverhältnis auf.

6. Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit wird aufgrund der Beurteilung bestätigt. Das Projekt löst keine Interessenkonflikte aus, wie die kantonale Vernehmlassung zeigte. Der Eingriff ins Landschaftsbild kann minimal gehalten werden. Für die Nutzenden entsteht dauerhaft eine attraktive und sichere Wegverbindung.

7. Rechtliches

Die Bewilligung des Verpflichtungskredites für die «Gschliff-Seilbrücke (Balm bei Günsberg, Günsberg), langfristige Sicherung des Jura-Höhenwegs» in der Höhe von Fr. 683'000.00 stellt nach § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1) eine neue Ausgabe dar, da bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Ausgabe oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Die Ausgabe ist folglich, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), durch den Kantonsrat zu beschliessen. Der Ausgabenbeschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. a KV). Als nicht gebundene Ausgabe unterliegt der Ausgabenbeschluss überdies § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1), weshalb ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen muss.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Gschliff-Seilbrücke (Balm bei Günsberg, Günsberg), langfristige Sicherung des Jura-Höhenwegs; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV)¹⁾, § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. November 2020 (RRB Nr. 2020/1664), beschliesst:

1. Für das Projekt Gschliff-Seilbrücke wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 683'000.00 beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teurungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement/Departementscontroller
 Amt für Raumplanung (ax, Ci) (2)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS.111.1.

²⁾ BGS.115.1.